

Satzung

des Vereins Hallennomaden 2010 e.V.

§1 (Name des Vereins)

1. Der Verein trägt den Namen „Hallennomaden 2010 e.V.“ und hat seinen Sitz in Ebersbach an der Fils
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V."
3. Er kann kooperatives Mitglied von Organisationen werden, die seinen Zielen entsprechen

§2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§3 (Zweck des Vereins)

1. Der Verein fördert die Wiedereingliederung ehemaliger aktiver Sportler/innen Ebersbacher Vereine in einen regelmäßigen Sportbetrieb. Der Verein betreibt Sport und Spiel in seiner Vielgestaltigkeit als Mittel zur leiblichen und geistigen Gesunderhaltung der Menschen beiderlei Geschlechts.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele
3. Bestrebungen politischer, konfessioneller und rassischer Art sind ausgeschlossen

§ 4 (Mittel zur Erreichung des Zwecks)

Der Satzungszweck wird verwirklicht in Besonderem durch die Organisation sportlicher Veranstaltungen, sowie die Teilnahme an solchen mit dem Ziel der sportlichen Gesunderhaltung. Zur Erreichung des Zwecks dienen ferner Treffen ehemaliger aktiver Sportler/innen, die Organisation von zusammenführenden Veranstaltungen, Teilnahme an Sport- und Kulturveranstaltungen, Wanderungen und Ausfahrten.

§ 5 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 6 (Mittelverwendung)

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Budgetgrenzen sind folgendermaßen festgeschrieben. Freigabe durch zwei Vorstände bis 200 EUR, einfache Mehrheit der Vorstandsschaft bis 1000 EUR, geplante Ausgaben über 1000 EUR benötigen die Freigabe der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.

§ 7 (Mitglieder)

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern
2. Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden, all diejenigen, dies sich um die Sache des Vereins besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer Zustimmung von mehr als 90% der abgegebenen Stimmen.

§ 8 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Vereinsmitglieder können natürliche, sowie juristische Personen werden
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft muss schriftlich dem Vorstand oder einem Beauftragten gegenüber erklärt werden, bei Kindern unter 18 Jahren durch den/die gesetzlichen Vertreter.
3. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung steht dem Betroffenen ein Einspruch innerhalb von 4 Wochen zu, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 9 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres mit einer Frist von einem Monat dem Vorstand oder einem Beauftragten gegenüber schriftlich erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig
5. Bei Austritt oder bei Ausschluss ist der Beitrag bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres voll zu entrichten.

§ 10 (Beiträge)

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Änderung der Beitragsordnung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 11 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich oder per Email einberufen.
3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
4. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
7. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich erfolgen oder durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht.
9. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
10. Satzungsänderungen sind mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen möglich.
11. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand jederzeit einberufen werden (Bekanntgabe siehe §12, Punkt 2)
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 14 (Vorstand)

1. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Kassenwart
 - d. der Schriftführer
 - e. Sport- und Kulturwart
 - f. Es können bis zu zwei weitere Beisitzer gewählt werden
2. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder des Stellvertreters einberufen. Bei Anwesenheit von mehr als 50% der Mitglieder ist dieser beschlussfähig.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren im Wechsel mit dem stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Im Gründungsjahr wird der stellvertretende Vorsitzende für ein Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
5. Vertretungsberechtigt sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder.

§ 15 (Kassenprüfung)

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens eine/n Kassenprüfer/in.
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§16 (Satzungsänderungen)

1. Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen zur Gültigkeit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die beantragten Änderungen sind mit der Tagesordnung wörtlich bekanntzugeben.
3. Bei Beanstandungen seitens Registergericht oder des Finanzamtes ist der Vorstand bevollmächtigt, erforderlichenfalls Änderungen an der Satzung vorzunehmen.

§17 (Datenschutz, Persönlichkeitsrechte)

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
4. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben und im gesicherten Bereich der Vereinshomepage zur Verfügung gestellt
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu

§ 18 (Auflösung des Vereins)

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ebersbach a.d. Fils die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Vorstandsmitglieder sind Liquidatoren. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, außer die Mitgliederversammlung beschließt abweichendes.

Ebersbach, 08.03.2013

Beitragssätze (Vorschlag)

Beitragssätze lt. Mitgliederversammlung vom 27.07.2010

Aufnahmegebühr: 20,00 € einmalig

Einzelbeitrag 40.00 € pro Jahr

Ehrenmitglieder beitragsfrei